

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Stand: 01/2010

## A. Allgemeines

1. Unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden werden neben den einzelvertraglich, schriftlich getroffenen Abreden ausschließlich durch unsere nachfolgenden Bedingungen bestimmt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich abweichender Geschäftsbedingungen unserer Kunden, die selbst dann nicht anwendbar sind, wenn der Kunde uns seine eigenen Geschäftsbedingungen übersendet, dies anlässlich der Erteilung des Auftrags geschieht und/oder wenn ein ausdrücklicher Widerspruch durch uns nicht erfolgt. Dies gilt auch, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Ergänzungen und Abweichungen von nachstehenden Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

## B. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben den Besteller hierzu zuvor ausdrücklich und schriftlich ermächtigt.
4. Umfang und technische Eigenschaften unserer Lieferung richten sich nach den schriftlichen Angaben in der Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht voneinander abweichen. Weichen Bestellung und Auftragsbestätigung nur unwesentlich voneinander ab, so gilt allein unsere Auftragsbestätigung, soweit der Kunde dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
5. Für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten bleibt uns die Auswahl des von uns zu stellenden Personals vorbehalten, es die denn, dass besondere Vereinbarungen gelten.
6. Wird eine bereits durch uns angenommene und bestätigte Bestellung durch den Auftraggeber storniert, so sind wir berechtigt, die uns hierzu bereits entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## C. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Werk, von dem aus die Lieferung an den Besteller erfolgt, netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen zu verlangen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

2. Mit Gegenansprüchen kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, wird die Schuld erst durch unwiderrufliche Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einziehung des Wechsels- oder Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.
4. Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Sicherheiten zu verlangen, sofern und soweit ausreichende Sicherheit nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

## D. Lieferzeit

1. Falls eine Lieferfrist vereinbart ist, so beginnt sie mit unserer Auftragsbestätigung und nachdem der Besteller alle erforderlichen Unterlagen übermittelt hat und alle technischen Fragen abgeklärt sind. Wir verpflichten uns, vereinbarte Lieferzeiten nach besten Kräften einzuhalten. Die Lieferzeit verlängert sich in jedem Falle um die Zeiträume, in denen die Lieferung durch unverschuldete Betriebsstörung, unvorhergesehenen Ausfall von Arbeitskräften, Verzug von Lieferanten oder Höhere Gewalt nicht ausgeführt werden kann, sofern nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.v. § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, max. jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Stand: 01/2010

3. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bis Fristende unsere Betriebsstätte verlassen hat.
4. Terminverschiebungen der Lieferung, die auf Bestelländerungen und dadurch verlängerte Produktionszeiten beruhen, werden vom Besteller akzeptiert.

## **E. Versand und Verpackung**

1. Bei Berechnung nach Maß, Zahl und Gewicht sind die beim Versand festgestellte Maße, Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
2. Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und versandt. Die Verpackung wird selbstkostend berechnet.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware ab unserer jeweiligen Betriebsstätte, von der aus der Versand erfolgt, auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Versandbereitschaft der ausgesonderten Lieferung auf den Besteller oder dessen Beauftragten über.
4. In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen werden Transporte nach den Richtsätzen des Güternahverkehrstarifs (GNT) von uns in Rechnung gestellt.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen für die Lagerung des Liefergegenstandes, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Nach einer dem Kunden angemessenen Frist sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand nach Androhung anderweitig zu verfügen.

## **F. Mängelgewährleistung**

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, bis zur Höhe des Kaufpreises alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschl. von Vorsatz

oder grober Fahrlässigkeit auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## **G. Haftung**

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter F. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist unsere Haftung bei Fahrlässigkeit bezüglich Sach- und Vermögensschäden auf eine Höhe von 500.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt. Wir im Einzelfall eine Höherversicherung vom Besteller gewünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren.

## **H. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten und das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitraum dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich alle Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Wir behalten uns außerdem das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es die denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich unserer angemessenen Verwertungsaufwendung anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen,

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Stand: 01/2010

damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung (Weiterverkauf) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Zur Forderungseinziehung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Entgelten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurses, Vergleichs oder anderen Gesamtvollstreckungsverfahren gestellt ist. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilt, alle zum Einzug erforderlichen Abgaben macht, die notwendigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen, verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen, vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für uns.
6. Der Besteller tritt uns ferner die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten besteht.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
4. Unsere Werke und sonstige Leistungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung für eigene Werbezwecke des Bestellers benutzt werden. Das Fotografieren auf unserem Betriebsgelände bedarf unserer ausdrücklichen Einwilligung.
5. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen ist zustimmungsfrei. Unter verbundenen Unternehmen ist eine Gesellschaft zu verstehen, die an der übertragenden Vertragspartei oder an der die übertragende Gesellschaft direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist. Der Vertragspartner kann jedoch zurücktreten, wenn ein Dritter entgegen seinem Willen in den Vertrag als Nachfolger eintritt.

## **I. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Sonstiges**

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des Haager-Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.